

# RS OGH 1978/5/22 1Ob605/78, 1Ob297/00h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.05.1978

## Norm

ABGB §904 I

## Rechtssatz

Der Richter darf sich der Pflicht, die Erfüllungszeit nach Billigkeit festzusetzen, nicht entziehen, denn dass erfüllt werden soll, wollen die Parteien ja unbedingt, nur die Festlegung des Zeitpunktes soll richterlichem Ermessen vorbehalten bleiben. Die richterliche Bestimmung des Zahlungspunktes hat nur dann nicht zu erfolgen, wenn dies sinnwidrig wäre.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 605/78

Entscheidungstext OGH 22.05.1978 1 Ob 605/78

Veröff: MietSlg 30122

- 1 Ob 297/00h

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 297/00h

Auch; Beisatz: Hier: Die Kreditvereinbarung und Verpfändungsvereinbarung wurde nicht davon abhängig gemacht, dass der Kaufvertrag und der Leasingvertrag rechtswirksam zustandekämen, vielmehr mussten die Kläger nach dem Hinweis auf bestehende Probleme bei der Verbücherung des Kaufvertrags gerade damit rechnen, dass ihnen die eigentümerähnliche Stellung abhanden kommen könnte. Dann hatten sie aber das Risiko ihrer Vermögensdisposition allein zu tragen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0017573

## Dokumentnummer

JJR\_19780522\_OGH0002\_0010OB00605\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>